WIENER- RATHAUSKORRESPONDENZ. Herausgeber und verantw. Henakteur Franz Micheu-27. Jahrgang. Wien, Dienstag det 4. Jänner 1921.

Stellungnahme der Landesregierung Wien zur Preistreibereivererdnung Ueber des in der Tagespresse am 31. Dezember verlautbarten Vererdnung des Bundesministeriums für Velksernährung hat der Magistrat in der heutigen Sitzung des Stedtsenates als Landesregierung felgende Antrage gestellt um we-

nigstens die grössten Exzesse auf dem Gebiete des Preiswachers und Schleichhandels mit einiger Aussich auf Erfelg i kampfen zu können, Ferdert die Landesregierung: 1.) Die gebetene rasche und exemplarische Bestrafung aller Vebertretungen von Verschriften der Kriegs- und Uebergangswirtschaft im administrativen Strafverfahren muss gesetzlich ermöglicht werden; als taugliches Mittel hiefur erscheint ihr die rascheste Inkraftsetzung jenes

Gesetzentwurfes betreffend die Verschäftung der administrativen Kriegswucherbekämpfung, dem die Gemeinde Wien bereits mit dem Bericht vem 29 März 1920 zugestimmt hat und der in der interministeriellen Kenferenz vem 15. Juni 1920 in Verhandlung gestanden hat. 2.) Die materielle rechtlichen Bestimmun-

gen des bestehenden Preistreibereigesetzes sind nicht nur in jenon Umfang, wie es nach den effenbar effiziösen Zeitungsberichten geplant ist, sendern nech durch felgende Bestimmungen zu verschärfen u.zw. a) durch Einführung des Fak gurenm anges für Käufe und Verkäufe von Lebensmitteln und senstigen Bedarsfgegenständen im Zwischenhandel, d.i. für alle Käufe und Verkäufe mit Ausnahme jener vem Händler zum Kensumenten, b) durch Statuierung eines Verbetes für den Gresshändler Waren direkt an Kensumenten zu verkaufen c) durch obligatorische Verpflichtung der Gresshändler zur Führung von Warenvermerkbüchern, in denen alle Einund Verkaufe von Waren unter Angabe der wesentlichen Vertragsbestimmungen, (Gattung, Menge und Preis jeder Ware, Zeit des Geschäftsabschlusses und genaue Bezeichnung des zweiten Vertragsteiles) einzuzeichnen sind, d) durch die Anerdnung, dass jeder Tresshändler nur an selche Zwischenhändler bezw. Kleinhändler Waren verkaufen darf, die sich durch Verweisung einer Bewilligung gemäss des § 10 der Preistreibereivererdnung bezw. durch ihren Gewerbeschein als zum Handel mit diesen Waren befugt maweisen. Sellte eine selche Verschärfung der Preistreibereigesetze als zu sehr hemmend für den Handelsverkehr erkannt werden, so wäre zumindest ine Rechtsvermutung in der "ichtung zu statuieren, dass in keneten 8 - fällen die von den berufenen Behörden als handelsüblich

erklärten Preise inse: nge als "ichtschnur für die Beurtellung das Straffalles zu gelten haben, als der Beschuldigte nicht den Gerenb weis für die Kichtigkeit seiner Preisbestimmung eder Kalkulatien erbringt. 3.) Für die der gerichtlichen Judiketur unterliegenden Preistreibereifälle i ind die strafprezessualen Verschriften ebenfalls durch Einführun eines Summarverfahmens zu ergänzen. Gleichzeitig wird der Wunsch ausgesprechen, dass die Gerichte in grösseren Umfangeals bisher das gesetzliche Strafhöchstausmass anwenden und häufiger mit Verfallserk srungen vergehen. Die Landesregiereung stellt schliesslich mochmals fest, dass auch diese Verschärfungen der geltenden Preistreibereivereerdnung nicht geignet sind, etwa einen Freigabben herbsizuführen, sendern lediglich eine schärfere Bekämpfung os exzasiven Preiswuchers ermöglichen werden, sowie dass nach ihrer Meinung eine tatsächliche und wirksam Bekämpfung des Preiswuchers nur dann gewährleistet wird, wenn auch die Preisfestsetzung selbst im gesetzlichen Wege geregelt würde'.

Mit Rücksicht auf die gresse Tragweite der Angelegenheit hat Der Bürgermeister verfügt, dass die weitere Behandlung und die Beschlussfassung über diesen Wegenstand in der nächsten Stadtsenatssitzung zu erfelgen hat Es sell durch diese Verfügung die Gelegenheit eines eingehenden Stdiums der Antrage ermöglicht werden.

Die Verausbezahlung des Strom- und Gasverbrauches. Der Stadtsenst beschless heute, dass die bensumenten ven Gas und elketraschem Strem eine Verausbezahlung in der Höhe von einem Achtel ihres durchschnittlichen Jahresverbrauches zu leisten haben Die Direktienen der beiden Werke wurden angewiesen, den bensummten. Erlagscheine, die auf den bestimmten Betrag lauten, zuzusenden-Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach Erhalt dieses Erlagscheines zu erfelgen

Die Tariferhöhung bei der Strassenbahn. Der Bericht der Direktien der städt. Strassenbahnen, der bereits gestern im Unternehmungsausschuss beraten wurde, stand heute im Stadtsenat zur Verhandlung. Der Stadtsenat pflichtete der inschauung des Ausschusses bei, dass die aus der schlechten finanziellen Lage des Unternehe mens sich ergebende Erhöhung der Tarife nicht in jenem Ausmasse erfelgen könne, als es netwendig ware, wenn der Betrieb nicht mit Defizit belastet werden sell. Eine selche aussererdentliche Erhöhung des Tarifes ware für die Bevölkerung unerträglich. Ez wurde ein Antrag angenemmen, der verlangt, dass die Gemeindeverwaltung an die Bundesregierung herantrete um von ihr für die Strassenbahn als die grösset Lekelbahn, die es überhaupt in